

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Varel für im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Varel hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2014 die Satzung der Stadt Varel für im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (Einbeziehungssatzung Streekmoorweg) beschlossen.

Das Plangebiet der Satzung befindet sich im Ortsteil Streek, südwestlich der Jaderberger Straße und nordöstlich des Gewässers II. Ordnung Nr. 27 „Jethauser Graben“. Der Geltungsbereich für die Satzung kann folgendem Lageplan entnommen werden.



Die Satzung nebst Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Fachbereich Planung und Bau der Stadt Varel, 26316 Varel - Langendamm, Zum Jadebusen 20, Zimmer 011, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die Satzung wird mit dem Tag der Bekanntmachung wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die

Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadenersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Fall der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile sowie auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Anspruch nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

26316 Varel, 02.02.2015

S t a d t V a r e l
Der Bürgermeister
Im Auftrag



Kreikenbohm